

## **Die nächste Runde der Gesundheitsreform steht vor der Tür – der einheitliche Krankenkassen-Prozentsatz**

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus: die Einführung des Gesundheitsfonds zum 01.01.2009.

In den Fond fließen die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie ein Bundeszuschuss. Die gesetzlichen Krankenkassen erhalten dann daraus einen einheitlichen Betrag je Versicherten. Kassen mit vielen alten und kranken Versicherten bekommen zusätzlich Zuschläge aus dem Risikostrukturausgleich. Reichen weder der Pauschalbetrag noch die Zuschläge aus, haben die Krankenkassen die Möglichkeit einen Zusatzbeitrag zu erheben. Wirtschaften die Krankenkassen gut, können Rückerstattungen an die Versicherten geleistet werden.

Mit Einführung des Fonds gibt es keine unterschiedlichen Krankenkassen-Prozentsätze mehr, sondern einen einheitlichen Krankenkassen-Prozentsatz. Dieser Prozentsatz wurde von der Bundesregierung mit Wirkung zum 01.01.2009 für alle gesetzlich Krankenversicherten auf 15,5 Prozent festgelegt. Der Prozentsatz setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Dem zusätzlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 0,9%, den der Arbeitnehmer alleine trägt.
- Den „Rest“ in Höhe von 14,6% tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte (7,3%).

Die Berechnung des Krankenkassenbeitrags unter Berücksichtigung des einheitlichen Krankenkassen-Prozentsatzes wird bei den durch uns erstellten Lohnabrechnungen automatisch vorgenommen. Sie brauchen also nicht tätig werden.

Haben Sie Fragen zum Thema Gesundheitsreform, dann kommen Sie auf uns zu. Wir sind Ihnen gerne behilflich.

Das Team Ihrer  
Steuerberatungsgesellschaft  
WAGRIA GmbH